

## Entgeltordnung

### der Gemeinde Süderbrarup für die Überlassung von Standflächen

Für die Überlassung von Standflächen auf dem Marktplatz oder gemeindeeigenen Wegen und Plätzen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.03.2015 die Festsetzung der Entgelte wie folgt beschlossen:

#### § 1

- I. Für die Überlassung eines Standplatzes durch die Gemeinde werden erhoben:
  - a) auf dem Jahrmarkt
    1. für Marktstände bis 5 Meter Tiefe je Frontmeter für die Dauer des Marktes 30,00 Euro
    2. für andere Marktstände (Fahr- und Schaugeschäfte, Imbissbetriebe u. ä.) und für Ausstellungsflächen je Quadratmeter für die Dauer des Marktes 3,00 EuroBei Festzelten mit Darbietungen erfolgt die Berechnung der Standfläche nur bis zu einer Tiefe von 15 Metern.
  - b) für Wochenmarktstände und für Stände auf gemeindeeigenen Flächen außerhalb des Marktplatzes je Frontmeter und Tag 1,00 Euro  
mindestens je Stand und Tag 3,00 Euro

für Wochenmarktstände mit mehr als 5 Meter Tiefe wird ein Zuschlag von 50% dieser Entgeltsätze erhoben

  - c) für Zirkusveranstaltungen, Puppentheater u. ähnliche Unternehmen sowie für Ausstellungen je Tag und Quadratmeter 0,05 Euro  
Mindestentgelt je Tag 15,00 Euro  
Höchstbetrag je Tag 150,00 Euro
- II. Für Jahrmakrtbeschricker ist das unter Buchstabe a genannte Entgelt zugleich die Kostenbeteiligung für Müllabfuhr, Wasserversorgung und Kanalisation. Für auf Wunsch der Schaustellergemeinschaft veranstaltete Werbung (u.a. Feuerwerk) werden anteilige Kosten nach Front- bzw. Quadratmeter des zugewiesenen Platzes zusätzlich berechnet.
- III. Von der Gemeinde zu verauslagende Kosten für Strombezug und Zählergebühren sind zu erstatten.  
Für Wochenmarktbeschricker wird der Stromanschluss mit 1,00 Euro, der Stromverbrauch mit 0,25 Euro/Kilowatt berechnet.
- IV. Bei der Berechnung der Entgelte werden angefangene Front- und Quadratmeter sowie angefangene Tage voll gerechnet. Das Marktstandgeld für den Jahrmarkt ist auch bei vorzeitigem Abbruch von Ständen für alle Markttrage voll zu entrichten.

Bachof

§ 2


Das Entgelt wird vor der Überlassung von Standflächen vertraglich festgesetzt und ist, soweit es sich nicht um nachträglich zu ermittelnde Aufwendungen handelt, vor der Veranstaltung zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Standinhaber.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 06.12.2001, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag zur Entgeltordnung vom 31.03.2009, außer Kraft.

Süderbrarup, den 16.04.2015



  
Stellv. Bürgermeister

Aushang am: 20.04.2015  
Abzunehmen: 28.04.2015  
Abgenommen: 28.04.2015